

# Förderung der Wissenschaft

## Richtlinien der ÖGZMK

Präambel:

Die Zielsetzung der Wissenschaftsförderung der ÖGZMK ist die statutengemäße (siehe §2, Lit 1) Förderung der wissenschaftlichen Forschung und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Die von der ÖGZMK zur Verfügung gestellte Förderung beträgt bis zu € 30.000,00.- jährlich.

Förderungsgrundsätze:

Gefördert werden vorrangig junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die nicht Direktoren oder Direktorinnen bzw. Leiter oder Leiterinnen einer Einrichtung sind.

Es werden nur Projekte von in Österreich tätigen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen berücksichtigt. Diese müssen seit mindestens 2 Jahren Mitglieder eines Zweigvereins der ÖGZMK sein.

Anträge können - auch bei Gruppenarbeiten - nur von Einzelpersonen gestellt werden. Es kann auch nicht von einem anderen Mitglied einer Arbeitsgruppe für ein schon gefördertes Forschungsvorhaben eine Folgefinanzierung beantragt werden.

Ein Antragsteller/eine Antragstellerin (eine Arbeitsgruppe) kann in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Zusage einer Förderung erneut gefördert werden. Die ÖGZMK geht davon aus, dass der Antrag mit allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe abgestimmt ist.

Der Schwerpunkt der Förderung soll auf einer Sachkostenbeihilfe liegen.

Die Beantragung von Personalstellen muss ausführlich begründet werden. Reisekosten werden im Allgemeinen nicht gefördert. Bei Beantragung einer Teilbezuschussung eines Projektes muss aus dem Antrag die Gesamtfinanzierung ersichtlich sein.

Die Förderung kann auf ein oder mehrere ausgewählte Projekte aufgeteilt werden und ist als zweckgewidmet zu betrachten: Sie darf nur für die im Projekt beschriebenen Forschungstätigkeiten verwendet werden.

Zur Antragstellung müssen folgende Unterlagen und Informationen eingereicht werden, um die Qualität und Originalität des zu fördernden Projektes beurteilen zu können:

1. Titel des Projektes
2. Antragsteller (Name, Vorname, akad. Grad, Affiliation, Adresse, Email, Telefon)
3. Projektbeschreibung (Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten, Ziele des aktuellen Projektes, Zeitplan)
4. Detailkalkulation (Personalkosten, Material, Geräte)
5. Zustimmung des Klinik-, Instituts- bzw. Abteilungsvorstandes zur Projektumsetzung
6. Positives Votum der zuständigen Ethikkommission; darüber hinaus bei Tierversuchen eine entsprechende gültige Genehmigung der zuständigen Behörde
7. Kontoverbindung

Die Anträge müssen mittels Online-Formulars gestellt werden. Dieses befindet sich auf der Homepage der ÖGZMK. Alle erforderlichen Dokumente der Projekteinreichung können dem Online-Formular als Dateianhänge beigefügt werden.

Pro Jahr gibt es einen Einreichtermin: 31.03. d.J. Anträge, welche nach diesem Termin einlangen, werden nicht mehr angenommen.

Mit der Einreichung eines Antrages verpflichtet sich der Antragsteller/die Antragstellerin

1. zur Einhaltung der Regeln von „good scientific practice“,
2. zur ausschließlichen Verwendung der Mittel für das zu fördernde Projekt,
3. nicht verbrauchte Mittel unmittelbar nach Projektabschluss an die ÖGZMK zurückzuzahlen,
4. einen Abschlussbericht vorzulegen (Verlauf und Ergebnisse),
5. bei Publikationen des Projektes die ÖGZMK als Förderinstitution zu benennen,
6. die Ergebnisse im Rahmen einer ÖGZMK Jahrestagung zu präsentieren.

Die Entscheidung über die Vergabe der Förderung obliegt einer Kommission und wird Ende Juni des Einreichungsjahres bekanntgegeben.

Diese Kommission setzt sich im Sinne einer peer-review wie folgt zusammen:

1. Ein (1) Mitglied des Vorstandes der ÖGZMK, welches eine organisatorische und koordinierende Funktion innehat,
2. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin und
3. Drei (3) Mitglieder, welche als Vertreter/Vertreterinnen aus den 16 Fachgesellschaften zu ernennen sind. Das Mitglied des Vorstandes der ÖGZMK nominiert die Fachkundigen in Abhängigkeit vom Thema der eingereichten Projekte.

Die geförderten Projekte werden im Rahmen des Kongresses für Zahnmedizin dem Publikum bekannt gegeben, dabei müssen die AutorInnen im Rahmen des wissenschaftlichen Programmes eine 10 bis 15-minütige Präsentation halten.

Im Falle einer Zuerkennung der Forschungsförderung kann der Empfänger/die Empfängerin aus den Fördermitteln nur die durch Zweckbestimmung gedeckten Ausgaben leisten.

Die Fördermittel werden auf ein zu nennendes Konto des Antragstellers/der Antragstellerin überwiesen. Fünfzig Prozent der Summe werden vorab, 50% nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes zur Halbzeit des Projektes überwiesen.

Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Fördergelder nicht innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen wurden.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die o. g. Förderungsgrundsätze nicht beachtet werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist direkt nach Abschluss des Projektes zu erbringen. Dazu sind prüffähige Unterlagen einzureichen. Folgekosten entstehend aus dem Betrieb/der Anschaffung geförderter Gegenstände werden nicht übernommen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Entscheidung wird vom Vorstand der ÖGZMK getroffen. Der Rechtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen.